

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/30-Parl/76

Wien, am 19. Juli 1976

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 W i e n

521/AB

1976-08-04

zu 483/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 483/J-NR/76, betreffend Einsparung auf dem Gebiete der Lehraufträge, die die Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. BLENK, Dr. BUSEK und Genossen am 11. Juni 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Ich sehe mich leider derzeit für den zur Beantwortung vorgesehenen Zeitpunkt außer Stande, eine genaue Aufstellung aller beantragten bzw. abgelehnten remunerierten Lehraufträge seit dem Jahre 1970 den anfragestellenden Abgeordneten zu übermitteln, da diese Arbeit mehrere Abteilungen der Hochschulsektion für mehrere Monate blockieren würde. Ich bin aber gerne bereit, einen Forschungsauftrag zu diesem Thema auszuschreiben.

ad 3)

Der Begriff der "mißbräuchlichen Antragstellung" ist dem Hochschulrecht fremd. Lehraufträge sind vom Bundesminister zu genehmigen; Grenze ist in jedem Falle der im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes vom Nationalrat genehmigte Budgetansatz.

ad 4)

Der sogenannte "Reduktionserlaß" (richtig: Anordnung einer notwendigen Sparsamkeit bei der Antragstellung und Bewilligung von remunerierten Lehraufträgen) vom 24. Jänner 1976, Zl. 68.153/73-SL I/75, gilt grundsätzlich für alle Universitäten.

